



Stadt Monschau

Wahlbekanntmachung

Am 29. Mai 2022 findet die Stichwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Monschau statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Wahlausschuss der Stadt Monschau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.05.2022 das endgültige Ergebnis der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 15.05.2022 ermittelt und festgestellt, dass eine Stichwahl durchzuführen ist.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.04.2022 bis 24.04.2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann. Für die Stichwahl werden keine neuen Wahlbenachrichtigungen übersandt.

Die Stadt Monschau ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirke-Nr.	Bezeichnung des Wahlraums
101 Höfen 1	Grundschule Höfen, Hauptstraße 58, 52156 Monschau
301 Imgenbroich 1	Kindergarten Imgenbroich, Schulstraße 12, 52156 Monschau
501 Rohren	Kindergarten Rohren, Am Pöhlchen 3, 52156 Monschau
601 Kalterherberg 1	ehem. Grundschule Kalterherberg, Schulweg 14, 52156 Monschau
701 Kalterherberg 2	ehem. Grundschule Kalterherberg, Schulweg 14, 52156 Monschau
801 Konzen 1	Grundschule Konzen, Konrad-Adenauer-Str. 2, 52156 Monschau
901 Konzen 2	Grundschule Konzen, Konrad-Adenauer-Str. 2, 52156 Monschau
1001 Monschau 1	Bürgersaal Aukloster, Austraße 7, 52156 Monschau
1201 Mützenich 1	Grundschule Mützenich, Eupener Straße 70, 52156 Monschau
1301 Mützenich 2	Grundschule Mützenich, Eupener Straße 70, 52156 Monschau

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerin/der Wähler soll die **Wahlbenachrichtigung** mitbringen und sich auf Verlangen ausweisen. Deshalb ist der gültige **Personalausweis oder Reisepass, bei Unionsbürger/innen der Identitätsausweis**, zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel für die Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat für die Stichwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters eine Stimme.

Der Stimmzettel für die Stichwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ist rosa mit schwarzem Aufdruck.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Bewerber/innen nebeneinander von links nach rechts aufgeführt. Rechts neben dem Namen jeder Bewerberin / jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerin/den Wähler.

Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, für welche Bewerberin/ welchen Bewerber sie gelten soll.

Eine Wählerin/ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert, ist unzulässig. Sie ist ebenfalls unzulässig, wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat (§ 25 Abs. 5 KWahlG).

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat. In der Wahlkabine bzw. in dem besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Briefwahl:

Auch für die Stichwahl können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nach den allgemeinen Vorschriften beantragt werden, sofern der Antrag nicht schon bereits im Zusammenhang mit der Wahl am 15.05.2022 gestellt wurde. Beim Wahlamt können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen persönlich, schriftlich oder elektronisch (www.monschau.de) beantragt werden. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlgebiet, für das der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlgebietes** oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die folgenden Briefwahlunterlagen beschaffen:

- einen amtlichen **Wahlschein für die Stichwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters**
- einen amtlichen **rosa Stimmzettel für die Stichwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters**
- einen amtlichen **grünen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Stichwahl Bürgermeister/in“**
- einen amtlichen **gelben Wahlbriefumschlag, mit dem Aufdruck „Stichwahl Bürgermeister/in“**, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.


Der gelbe Wahlbrief mit dem Stimmzettel in dem verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Gebäude der ehem. Hauptschule Monschau-Roetgen, Walter-Schreiber-Str. 36, 52156 Monschau, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig (§ 25 Abs. 4 KWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Monschau, den 18.05.2022

Stadt Monschau
Die Bürgermeisterin
In Vertretung:

Franz-Karl Boden
Allgemeiner Vertreter